



Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

P141502

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Umwelt.

Begründung

In seinem Vernehmlassungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV schlägt das Bundesamt für Umwelt BAFU vor, dass bei der Änderung alter Hochspannungsleitungen und Eisenbahnfahrleitungen neu der Anlagegrenzwert eingehalten werden muss. Der Regierungsrat stimmt der Ablösung des bisherigen Verschlechterungsverbots durch ein Minimierungsgebot aus Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung zu.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit dem Vorschlag, dass die Zulassung von Prüfstellen für die Durchführung von Abnahmemessungen verschärft wird. Bereits heute werden nur Prüfstellen berücksichtigt, welche von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) entsprechend akkreditiert sind. Würde die Akkreditierungspflicht in der NISV rechtsverbindlich verankert, könnte der Fall eintreten, dass für eine notwendige Abnahmemessung keine akkreditierte Prüfstelle zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat unterstützt eine im gesamtschweizerischen Rahmen einheitliche objektive Information der Öffentlichkeit über die Gesundheitsauswirkungen, die vorhandene Belastung, deren Herkunft und die Ausschöpfung der Grenzwerte der nichtionisierenden Strahlung NIS. Diese Information kann dazu beitragen, die häufig von Unkenntnis geprägte Diskussion und Risikowahrnehmung zu versachlichen.

